Verordnung der Marktgemeinde Gelchsheim über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 21.01.2014

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Marktgemeinde Gelchsheim folgende Verordnung:

§ 1
Beschränkung für das Anbringen von Anschlägen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur unter Beachtung der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung angebracht werden.

§ 2
Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die

a) an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Zäunen, Mauern, Bäumen und deren Stützeinrichtungen oder

b) an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

§ 3
Allgemeine Regelungen

(1) Für die Anbringung der Anschläge ist der Veranstalter verantwortlich. Beauftragt er Dritte mit dem Anbringen, so hat der Veranstalter diesen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung dieser Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.

(2) Es ist verboten, Anschläge im Gemeindegebiet von Gelchsheim an Einrichtungen des Marktes Gelchsheim anzubringen.
Insbesondere gilt das Verbot für Anschläge an Verkehrszeichenständern, Ampel- und Straßenbeleuchtungsmasten sowie an Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern.

(3) Die verantwortliche natürliche oder juristische Person ist verpflichtet, sobald der Zweck des Anschlages erfüllt ist oder die Anschläge beschmutzt, entstellt, verunstaltet sind oder sonst störend wirken, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, zu entfernen.

(4) Der Markt Gelchsheim ist berechtigt, Anschläge, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, unverzüglich zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 4
Gestattungen/Ausnahmen

(1) Gestattet sind:

a) Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern und Ladentüren angebracht sind,

b) Anschläge, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,

c) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen und Verbänden, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.

d) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(2) Sonderregelung für Wahlplakate und ähnliche Anschläge

[1]Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Standorte festgelegt (siehe Standortplan in der Anlage); außerhalb dieser Standorte ist die Aufstellung und Anbringung von Wahlplakaten nicht zulässig.

[2]Die Standorte unter Satz 1 sind ausschließlich für Wahlplakate und ähnliche Anschläge der zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bzw. Antragstellern bei

a) Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,

b) Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,

c) Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,

d) Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,

e) Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,

f) Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

bestimmt. Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach dem Endtermin wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann der Markt Gelchsheim in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 1 und 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 Anschläge in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt.

(2) Der Markt Gelchsheim kann unter Angabe der konkreten Umstände eines Verstoßes gem. Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen (insbesondere Plakate) in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen.

(3) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial können kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden, wenn eine besondere Anordnung nicht befolgt wird. Das gleiche gilt bei Nichtanzeige einer Plakatierung oder bei Fehlen eines Impressums, wenn der für die Plakatierung Verantwortliche nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann und wenn auch ansonsten ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vorliegt.

§ 6
Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gelchsheim, den 21. Januar 2014
Markt Gelchsheim

Hermann Geßner
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 2 dieser Verordnung
Standortplan und Standortbeschreibung für Wahlplakate:
(Vorrichtungen der Gemeinde)

Kernort Gelchsheim
1. Ehem. Waage am Dorfplatz
2. Grünanlage ehem. Bahnhofsgelände
3. Grünanlage Ortseingang Baldersheimer Straße

Ortsteil Oellingen
1. Grünfläche Einmündung Osthäuser Str.
2. Ortseingang Auber Str.
3. Am Kirchplatz

Ortsteil Osthausen
1. Grünfläche am Rondell
2. Grünfläche am Friedhof

Hinweis:
Standortkarten liegen auf im Bürgermeisteramt Gelchsheim, Hauptstr. 37, 97255 Gelchsheim sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub, Zimmer 14, Bauamt während der Geschäftszeiten